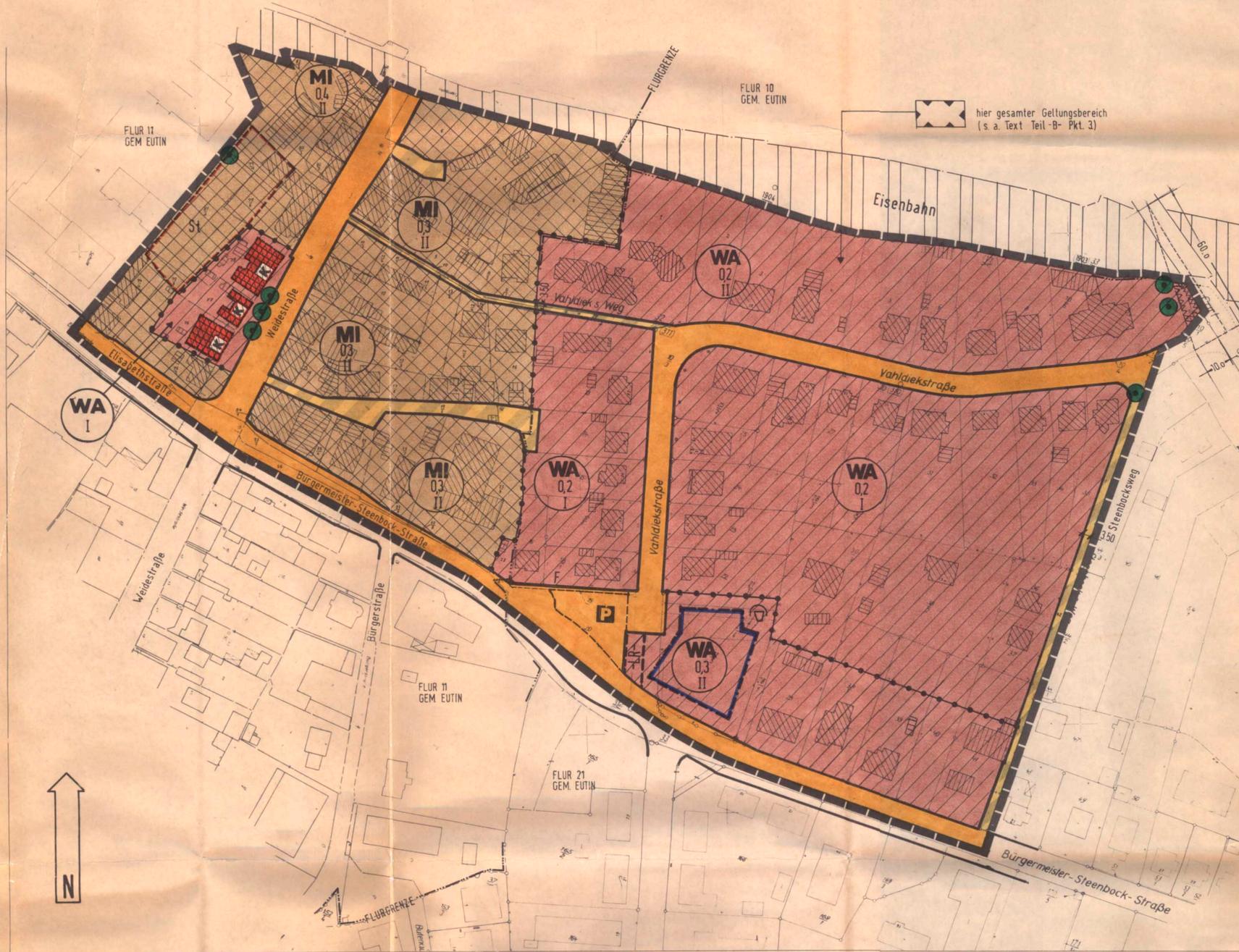


B-PLAN NR. 58 DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG TEIL -A- M. 1:1000



SATZUNG D. STADT EUTIN ÜBER D. B - PLAN NR.58

Gebiet: zwischen Steenbocksweg, Bürgermeister-Steinbock-Straße, Elisabethstraße, Ostgrenze des Grundstücks der Wilh.-Wisser-Schule u. der Bundesbahnstrecke.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.58 für das Gebiet ... erlassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.12.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Ostholsteiner Anzeiger am 29.12.1992 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 11.01.1993 bis 22.01.1993 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am 22.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.07.1994 bis 24.08.1994 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.07.1994 im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.08.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.08.1995* von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.08.1995* gebilligt.

Eutin, den 12.09.1995

* und 11.12.1996

Der katastermäßige Bestand am 5. OKT. 1995* sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 5. OKT. 1995

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist nach § 1 (2) BauGB-MaßnahmenG am 07.08.1997 beim Landrat des Kreises Ostholstein beantragt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 31.10.1997 -Az. 61-1-3-12B58-655 sm- die Genehmigung nach § 1 (2) BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 6 (2 u. 4) BauGB erteilt.

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Eutin, den 19.11.1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.01.1998 im 'Ostholsteiner Anzeiger' ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.01.1998 in Kraft getreten.

* § 4 Abs. 3 GO

Eutin, den 12.01.1998

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 24.10.97 Az.: 61-1-3-12-B-58-655 sm

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

M 1:1000
STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT
Eutin, den

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 DER STADT EUTIN	§ 9 (7) BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) 1 BauGB
SPIELFLÄCHE	§ 4 BauNVO
NICHT ZULÄSSIG SIND: 1. TANKSTELLEN 2. GARTENBAUBETRIEBE	§ 9 (1) 4 BauGB § 1 (6) BauNVO
MISCHGEBIET NICHT ZULÄSSIG SIND: 1. TANKSTELLEN 2. GARTENBAUBETRIEBE	§ 6 BauNVO § 1 (5) BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1 BauGB § 15 BauNVO
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	"
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
BAUGRENZEN BAULINIEN	§ 23 BauNVO
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BauGB
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER: BEFAHRBARER WOHNWEG	§ 9 (1) 11 BauGB
ÖFFENTL. PARKPLATZ	§ 9 (1) 11 BauGB
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) u. 22 BauGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE HIER: SICHTDREIECKE GEM. EAe 05 ZIFF. 5.2.2.5 MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN	§ 9 (1) 10 BauGB

FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
LEITUNGSRECHT Z. G. VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1) 21 BauGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 (1) 24 BauGB
KULTURDENKMAL	§ 1 Dschutz G
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME Ll. SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES VOM 12.07.1993	§ 9 (6) BauGB

TEXT TEIL - B -

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132)

- ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GEHÖLZE UND STRÄUCHER SIND IN IHRER AUFWUCHSHÖHE SO ZU WÄHLEN, DASS DER ÜBERHANG NICHT DIE SICHERHEIT DES EISENBHNBETRIEBES BEINTRÄCHTIGT. BÄUME UND STRÄUCHER MÜSSEN DURCH IHRE ARTBEDIINGTE WUCHSHÖHE SO WEIT VOM GLEIS ENTFERMT SEIN, DASS BEI WINDWURF UND WINDBRUCH DIE SICHERHEIT DES EISENBHNBETRIEBES NICHT GEFÄHRDET WIRD. IM ÜBRIGEN GELTEN PK.5 DER BEGRÜNDUNG UND DIE PFLANZEMPFEHLUNGEN (ANLAGE II DER BEGRÜNDUNG)
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- SICHTDREIECKE (§ 9 Abs. 1 BauGB)
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND EINFRIEDIGUNGEN, BEPFLANZUNGEN UND ANDERE NUTZUNGEN OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BauGB

3. IMMISSIONSSCHUTZ
FÜR DIE AUSSENBAUTEILE VON RÄUMEN, DIE FÜR DEN DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN (§ 2 Abs. 5 LBO) BESTIMMT SIND, SIND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN AUSSENLARM AN DEN GEBÄUDEN GEMASS DIN 4109 Ziff. 5 ZU TRFFEN.
IM BEZUG AUF VORH. ZU- UND ABLUFTANLAGEN IST ZIFF. 5.4 DER DIN 4109 BESONDERS ZU BEACHTEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB